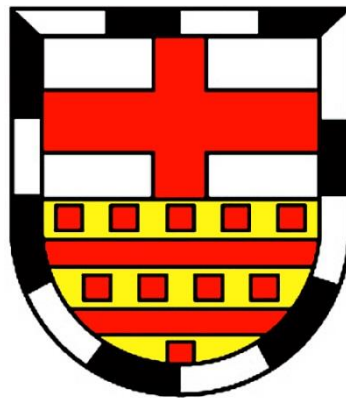


**TEILFORTSCHREIBUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE
MORBACH IM TEILBEREICH
„NUTZUNG DER WINDENERGIE“**



**ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG
GEM. § 6 ABS. 5 BAUGB
SEPTEMBER 2016**

1 Ziel der Planung

Die Gemeinde Morbach will zur Steuerung der Windenergienutzung einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufstellen und damit den Flächennutzungsplan der Gemeinde in Teilen fortschreiben. Durch Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, die Nutzung der Windenergie auf besonders geeignete Standorte im Gemeindegebiet zu konzentrieren und damit das Verhältnis zwischen der Zielsetzung, die regenerative Energieerzeugung verstärkt auszubauen, und den damit einhergehenden negativen Auswirkungen im Rahmen der Abwägung zu optimieren. Für das übrige Gemeindegebiet gilt der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wonach einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie öffentliche Belange in der Regel entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Windenergieanlagen werden damit im übrigen Gemeindegebiet faktisch ausgeschlossen.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Ermittlung der Sonderbauflächen

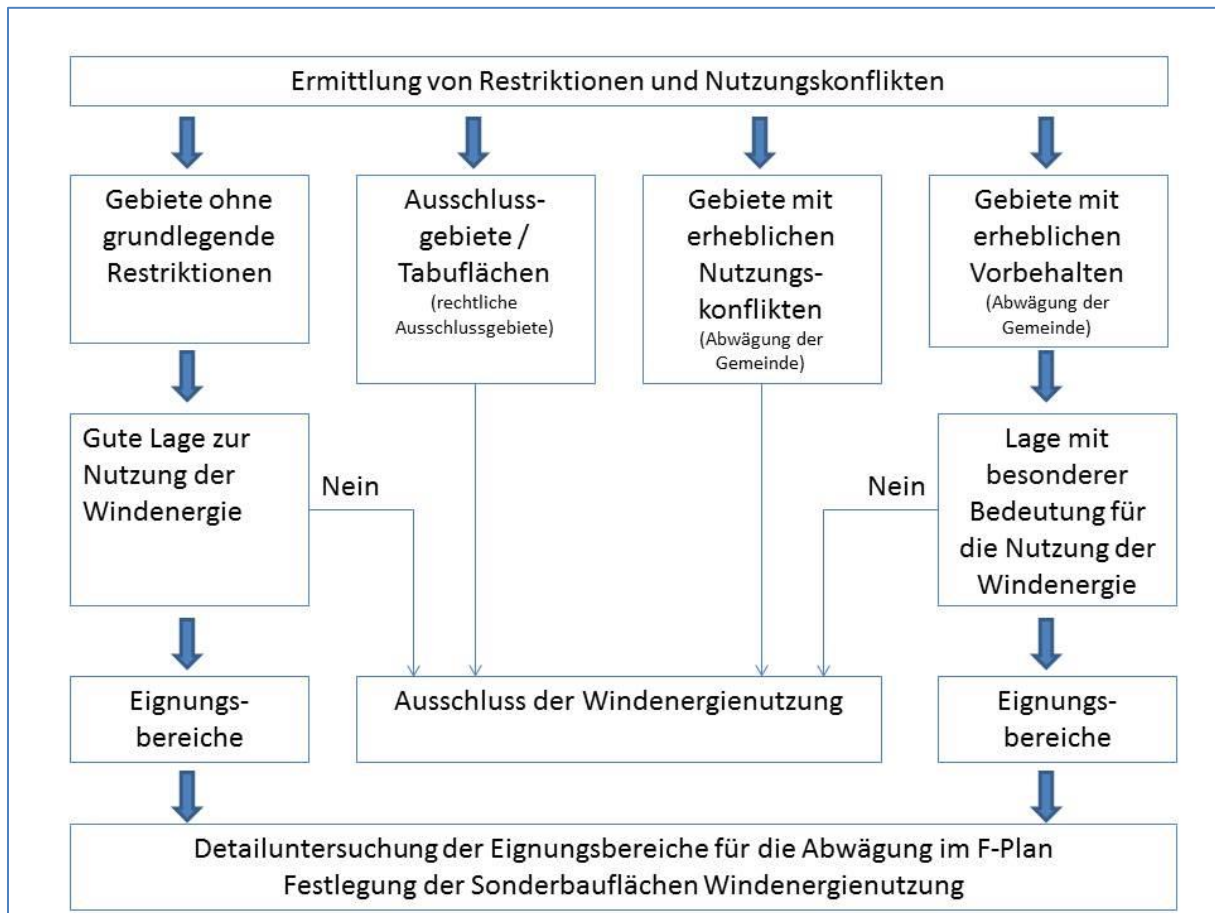
Auf der Grundlage vorhandener Informationen wurden flächendeckend für die Gesamtgemeinde die Gebiete ermittelt, die für eine Windenergienutzung aufgrund grundlegender Restriktionen oder potentieller Nutzungskonflikte nicht in Betracht kommen. Hierunter fallen zum einen die Flächen, in denen eine Nutzung der Windenergie rechtlich nicht umsetzbar wäre (Ausschlussflächen), und zum anderen die Flächen, die im Rahmen der gemeindlichen Abwägung für eine Nutzung der Windenergie aufgrund von potentiellen Nutzungskonflikten nicht in Frage kommen (Flächen mit erheblichen Nutzungskonflikten). Flächen mit erheblichen Nutzungskonflikten sollen als Standorte für die Windenergienutzung erst dann näher betrachtet werden, wenn die Windkraftnutzung auf geeigneten Flächen mit geringerem Konfliktpotential nicht in ausreichendem Maße umgesetzt werden kann.

Die verbleibenden Flächen wurden anhand der Windverhältnisse in ihrer Eignung für die Windkraftnutzung bewertet und darauf aufbauend Eignungsbereiche für die Windenergienutzung abgegrenzt, die einer detaillierten Einzelbewertung unterzogen wurden.

Mit dieser Vorgehensweise kommt zum einen ein flächendeckender Ansatz zum Tragen, so dass eine Abwägung für die Gesamtgemeinde möglich wird. Zum anderen gelingt es so, notwendige Detailuntersuchungen auf potentielle Standortbereiche zu beschränken.

Nach ersten Untersuchungen des gesamten Gemeindegebietes waren zunächst 8 Potentialflächen identifiziert und diskutiert worden, die sich im Rahmen von Detailuntersuchungen auf 7 reduzierten. Nach Einholen der landesplanerischen Stellungnahme durch die untere Landesplanungsbehörde erfolgte eine Überarbeitung und Neubewertung der Planung, so dass letztlich noch 4 Eignungsbereiche verblieben. Auf der Grundlage der Einzelbewertungen wurden von diesen 4 Eignungsbereichen im Rahmen der Abwägung zwei Flächen zur Ausweisung als Sonderbauflächen Windenergienutzung bestimmt.

Schema zur Vorgehensweise:



Übersicht über die Bewertungskriterien bei der Potentialermittlung:

„Harte“ Ausschlusskriterien (rechtliche Vorgaben)	
Rechtliche Ausschlussflächen ⇒ Ausschluss der Windkraftnutzung aufgrund rechtlicher Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete • Wasserschutzgebiete Zone I

„Weiche“ Ausschlusskriterien (abwägende Entscheidung der Gemeinde)	
Flächen mit erheblichen Nutzungskonflikten ⇒ Ausschluss der Windenergienutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Pufferflächen Immissionsschutz / Ortsentwicklung (1.000 m um Siedlungsflächen, die dem Wohnen dienen, und 500 m um Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich) • Bereiche mit Bauhöhenbeschränkungen (Bauschutzbereich Flughafen Frankfurt-Hahn) • Wasserschutzgebiete Zone II (mit Rechtsverordnung und im Verfahren) • Biotop nach Flächennutzungsplan und

	biotopkartierte Flächen <ul style="list-style-type: none"> • Wertvolle Waldbestände (gemäß Kartierung Landschaftsplanung)
Flächen mit erheblichen Vorbehalten ⇒ Beschränkung der Windkraftnutzung auf Bereiche mit hervorragender Eignung zur Windkraftnutzung (mindestens 6,4 m/s in 100 m über Grund)	<ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiete • Naturpark Kernzone
Flächen mit geringer oder nur durchschnittlicher Eignung zur Windenergienutzung: ⇒ Ausschluss der Windenergienutzung (Diese Flächen bleiben bei der Abgrenzung potentieller Standortbereiche zunächst unberücksichtigt und kommen erst dann zum Tragen, wenn die Windkraftnutzung in den besser geeigneten Bereichen nicht ausreichend umgesetzt werden kann.)	<ul style="list-style-type: none"> • Bereiche mit einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit von weniger als 6,0 m/s in 100 m über Grund
Flächen ohne Konzentrationswirkung ⇒ Ausschluss der Windenergienutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eignungsbereiche mit einer Größe < 20 ha

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde die Landschaftsplanung der Gemeinde Morbach für den Bereich, der von den Auswirkungen der Sonderbauflächen Windenergienutzung betroffen ist, fortgeschrieben. Die Ergebnisse waren Grundlage für die Ermittlung und Bewertung potentieller Standortbereiche zur Nutzung der Windenergie und für die durchgeführte Umweltprüfung.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild und Erholung sowie Mensch, Kultur- und Sachgüter untersucht und auf ihre Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht detailliert dargestellt. Auch Wechselwirkungen und die Kummulationswirkungen mit den Planungen der Nachbargemeinden wurden untersucht.

Durch die Konzentration der Windenergienutzung auf besonders geeignete Standorte im Gemeindegebiet und den faktischen Ausschluss im übrigen Gemeindegebiet wird einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes (eine „sog. Verspargelung der Landschaft“) entgegengewirkt. Die vorgesehenen Sonderbauflächen Windenergienutzung liegen fast ausschließlich in Nadelholzbeständen an der nördlichen Grenze der Gemeinde Morbach auf den Gemarkungen Haag, Merscheid und Elzerath.

Da die geplanten Sonderbauflächen Windenergienutzung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Haardt Kopf liegen, ist eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Die Gemeinde Morbach geht bei ihrer Planung davon aus, dass im vorliegenden Fall die Schutzgebietsverordnung kein unüberwindbares rechtliches Hindernis darstellt. Die Rechtsverordnung definiert keine konkreten Schutzziele für das Landschaftsschutzgebiet, sondern lediglich Verbote, von denen eine Befreiung aus Gründen des Allgemeinwohls erteilt werden kann. Aus den Untersuchungen im Rahmen der Flächennutzungsplanung ergibt sich, dass die beiden ausgewiesenen Sonderbauflächen die

insgesamt verträglichsten Standorte in der Gemeinde Morbach darstellen und durch Konzentration der Windenergienutzung empfindlichere Bereiche des Gemeindegebietes von der Windenergienutzung freigehalten werden können. Dabei sind die Planungen der Nachbargemeinden und vor allem auch die bereits genehmigten Vorhaben zur Windenergienutzung im Landschaftsschutzgebiet als Vorbelastung zu berücksichtigen. Eine Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde von der zuständigen Fachbehörde bereits in Aussicht gestellt.

Es liegen keine gültigen oder geplanten Wasserschutzgebiete innerhalb der als Sonderbauflächen Windenergienutzung dargestellten Flächen. Mögliche Auswirkungen einzelner Anlagen bzw. der erforderliche Abstand einzelner Windkraftanlagen zum Wasserschutzgebiet sind anlagen- und standortbezogen bei der Standortplanung zu untersuchen und im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der pauschale Ausschluss weiterer Flächen für die Windenergienutzung aus Gründen des Wasserschutzes erscheint aus Sicht der Gemeinde auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Die Gemeinde Morbach berücksichtigt bei der Auswahl der Standorte zur Nutzung der Windenergie im Sinne eines Vorsorgewertes einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen, die dem Wohnen dienen, und 500 m zu Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich (wobei die tatsächlich ausgewiesenen Flächen eine Entfernung von mindestens 1.100 m zu den Ortslagen aufweisen). Damit ist im Regelfall ein Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten, der keine Immissionsprobleme erwarten lässt. Zu den Siedlungsflächen wird dabei ein Sicherheitspuffer berücksichtigt, um über den derzeit absehbaren Wohnbauflächenbedarf hinaus auch noch einen angemessenen Spielraum für die Ortsentwicklung offenzuhalten. Die Problematik des Immissionsschutzes ist darüber hinaus im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten Standortplanung detailliert zu prüfen, so dass sichergestellt ist, dass geltende Grenzwerte eingehalten werden.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Gründe für die gewählte Planung

Auf der Grundlage einer ersten Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes waren zunächst 8 Potentialflächen identifiziert und diskutiert worden, die sich im Rahmen von Detailuntersuchungen auf 7 reduzierten. Für diese 7 Potentialflächen beantragte die Gemeinde zu Beginn des Verfahrens die landesplanerische Stellungnahme durch die untere Landesplanungsbehörde.

Nach Auswertung der landesplanerischen Stellungnahme und der Empfehlungen der Fachbehörden erfolgte eine Überarbeitung und Neubewertung der Planung insbesondere im Hinblick auf die Belange des Grundwasserschutzes und des Artenschutzes sowie der Windverhältnisse.

Letztlich verblieben noch 4 Eignungsbereiche, von denen nach den Ergebnissen der Einzelbewertungen nach Auffassung der Gemeinde nur 2 Bereiche für eine Konzentration der Windenergienutzung in Frage kommen. Gründe für den Ausschluss von zwei Eignungsbereichen waren das hohe Konfliktpotential bzgl. Arten- und Biotopschutz, Wasserschutz, und teilweise die Lage in einem FFH-Gebiet und einer Naturpark-Kernzone.

Für die Entwurfsplanung wurde auf Antrag der Gemeinde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens in die Planung eingearbeitet, was zu einer geringfügigen Reduzierung der Sonderbauflächen Windenergienutzung führte. Grund war die Überlagerung eines Teils einer Sonderbaufläche mit einem im Verfahren zur Neuaufstellung befindlichen Wasserschutzgebiet Zone III, für den die Abweichung vom Ziel

der Raumordnung „Sicherung der Wasservorkommen“ des regionalen Raumordnungsplanes nicht zugelassen wurden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zahlreiche Stellungnahmen insbesondere zu den Themen Landschaftsschutz, Verlust eines Erholungsgebietes und Zerstörung des heimatlichen Waldes, Wasserschutz, Immissionsschutz, Arten- und Biotopschutz ein. Die Stellungnahmen richteten sich grundsätzlich gegen die Ausweisung der beiden Sonderbauflächen. Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen geprüft, sieht aber für die Flächennutzungsplanebene keine Notwendigkeit und keine Gründe, diese Flächen pauschal für die Windenergienutzung auszuschließen. Auch nach Auswertung der Stellungnahmen vertritt die Gemeinde die Auffassung, dass die beiden ausgewiesenen Sonderbauflächen die insgesamt verträglichsten Standorte in der Gemeinde Morbach darstellen, und hält weiterhin an der Zielsetzung fest, durch Konzentration der Windenergienutzung auf den ausgewiesenen Flächen empfindlichere Bereiche des Gemeindegebietes von der Windenergienutzung freizuhalten.

Gemeindeverwaltung Morbach
Morbach, den 19.9.2016
Gez.
Andreas Hackethal
Bürgermeister